

DUDEN

SMS Schnell-Merk-System

Politik und Wirtschaft

- Abiwissen
- typische Prüfungsfragen
- Originalklausuren online

Abi

So funktioniert das Schnell-Merk-System

Kapitelstarter:

Basiswissen zu jedem Kapitel

Klar gegliederter Stoff:

schnelles Auffinden und gute Orientierung durch Merkwissen (►) und Infokästen

SMS-Topthemen:

häufige Fehlerquellen und Vertiefung zentraler Lernstoffe

Prüfungsratgeber und Prüfungsaufgaben:

alles über Anforderungsbereiche und Operatoren in einem Extrakapitel sowie typische Prüfungsaufgaben zu allen Unterrichtsthemen

Originalklausuren zum Downloaden:

unter www.duden.de/abitur die Rubrik „SMS Abi“ anklicken, Fach auswählen und mit dem Passwort [SMSPolitik-s3abi](#) die gewünschte Abiklausur mit Musterlösung freischalten

Duden

SMS Schnell-Merk-System

Abi Politik und Wirtschaft

Dudenverlag
Mannheim · Zürich

Inhaltsverzeichnis

1. Das politische System Deutschlands 6

Wichtige Grundbegriffe 6

1.1 Das Grundgesetz 8

1.2 Grundrechte und Verfassungsvorgaben 9

1.3 Staatsform und Staatsstrukturprinzipien 11

1.4 Akteure und Verfahren in der politischen Meinungs-
und Willensbildung 15

TOPTHEMA

Parteien und Parteimitgliedschaft 16

1.5 Verfassungsorgane 24

TOPTHEMA

Vor- und Nachteile des deutschen Föderalismus 30

2. Die Europäische Union 36

Wichtige Grundbegriffe 36

2.1 Überblick zur Entstehungsgeschichte 37

2.2 Der Vertrag von Lissabon 41

2.3 Aufgaben der Europäischen Union 42

2.4 Organe der EU 46

TOPTHEMA

EU-Organen – ein System abgestufter Kompetenz 56

3. Gesellschaft und Gesellschaftsanalyse 58

Wichtige Grundbegriffe 58

3.1 Sozialisation, soziale Gruppe und Individuum 59

3.2 Werte – Normen – Wertewandel 61

3.3 Gesellschaftsanalyse: Modelle und Theorien 62

3.4 Gesellschaftsstrukturen und sozialer Wandel 68

3.5 Ausgewählte Gesellschaftsmodelle 72

TOPTHEMA

Empirische Datengewinnung 74

4. Wirtschaftliche Grundlagen 76

Wichtige Grundbegriffe 76

4.1 Wirtschaftsordnungen 77

4.2 Wirtschaftskreislauf 80

4.3 Preisbildung und Markt 82

4.4 Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen 84

4.5 Wettbewerbssicherung 86

TOPTHEMA

Statistiken 88

5. Wirtschaftspolitik 90

Wichtige Grundbegriffe 90

5.1 Akteure und Ziele der Wirtschaftspolitik 91

5.2 Wirtschaftspolitische Konzeptionen 94

5.3 Wachstum und Konjunktur 98

5.4 Konjunkturpolitik 100

5.5 Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit 104

5.6 Arbeitsmarktpolitik 106

5.7 Geldpolitik 108

5.8 Export/Import und Außenhandelspolitik 120

TOPTHEMA

Ökonomische Indikatoren 122

6. Sozialstaat Deutschland 126

Wichtige Grundbegriffe 126

6.1 Soziale Gerechtigkeit 127

6.2 Sozialstaatsprinzipien und Umverteilung 129

6.3 Soziales Netz 132

6.4 Sozialstaat und Wohlfahrtsstaat 144

7. Internationale Beziehungen 146

Wichtige Grundbegriffe 146

7.1 Prinzipien der internationalen Beziehungen 147

7.2 Das Völkerrecht 150

7.3 Akteure von internationalen Beziehungen 152

TOPTHEMA

Transnationale Unternehmen 161

7.4 Krieg und Frieden 166

TOPTHEMA

Terrorismus 168

7.5 Theorien internationaler Konfliktregelung 170

7.6 Globalisierung 174

TOPTHEMA

Antworten auf die Globalisierung 178

TOPTHEMA

Referat und Facharbeit 184

Prüfungsratgeber und Prüfungsaufgaben 188

- 1 MIND-MAP Der Prüfungsstoff 188**
- 2 Die Klausur 190**
 - 2.1 Inhalt und Aufbau einer Klausur 190**
 - 2.2 Die Operatoren 191**
- 3 Thematische Prüfungsaufgaben 195**
 - 3.1 Das politische System Deutschlands 195**
 - 3.2 Die Europäische Union 199**
 - 3.3 Gesellschaft und Gesellschaftsanalyse 202**
 - 3.4 Wirtschaftliche Grundlagen 205**
 - 3.5 Wirtschaftspolitik 207**
 - 3.6 Sozialstaat Deutschland 211**
 - 3.7 Internationale Beziehungen 214**

Stichwortfinder 220

1 Das politische System Deutschlands

Wichtige Grundbegriffe

parlamentarische Demokratie

Staatsform, bei der das Parlament als Volksvertretung substantielle Rechte besitzt.

Es ist in Deutschland als **Zweikammersystem** angelegt. Der Bundestag ist aus freien Wahlen hervorgegangen. Damit stellt das politische System Deutschlands eine **repräsentative Demokratie** dar, in der das Volk nicht unmittelbar politische Befugnisse ausübt.

Die parlamentarische Demokratie Deutschlands folgt dem Prinzip der **Gewaltenteilung**, die die Unvereinbarkeit mehrerer gleichzeitiger Funktionsträgerschaften unterschiedlicher Gewalten festlegt:

■ **horizontale Gewaltenteilung**, d. h.

Aufteilung in 1) Gesetzgebung, 2) vollziehende Gewalt und 3) Rechtsprechung,

■ **vertikale Gewaltenteilung** in Bund und Bundesländer einschließlich Gemeinden.

Der Gewaltenteilung steht die **Gewaltenschränkung** gegenüber, die aus der Ausübung politisch-staatlicher Funktionen von sich gegenseitig kontrollierenden Institutionen entsteht.

Aus beiden ergibt sich in der politischen Praxis eine von der klassischen Gewaltenteilung abweichende Gewaltenteilung, die sog. **neue Gewaltenteilung**. Sie besteht

Bundestag und Bundesrat
Budgetrecht, Wahl und Abwahl des Bundeskanzlers u. a.

Ein Bundesverfassungsrichter (Judikative) kann nicht Regierungsmitglied (Exekutive) sein.

1) Parlament,
2) Regierung und Verwaltung,
3) Gerichte

Insbesondere die Opposition kontrolliert die Regierung.

aus 1) der politischen Führung, 2) der parlamentarischen Opposition und 3) der Rechtsprechung.

„wehrhafte“ Demokratie

Das Grundgesetz (GG) hat aus der Weimarer Reichsverfassung gelernt:

Es sichert die **freiheitlich-demokratische Grundordnung** u. a. durch:

- Widerstandsrecht eines jeden Bürgers „gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen“;
- Aberkennung bestimmter Grundrechte bei Verfassungsgegnern;
- Verbot von verfassungswidrigen Parteien und Vereinigungen durch das Bundesverfassungsgericht;
- Unzulässigkeit von Änderungen, die die Gliederung des Bundes in Länder und die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung berühren.

Art. 79 Abs. 3 GG („Ewigkeitsklausel“): Ausschluss von Veränderungen der grundlegenden Werte und Prinzipien

Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands 1956

deutsche Einheit

1949 entstanden die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR) mit je eigener Verfassung. Das GG der BRD galt zunächst als Zwischenlösung. Mit dem Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 traten die neu gegründeten Länder der DDR nach Art. 23 GG dem Geltungsbereich des GG bei (wirksam: 3. 10. 1990); das GG wurde die Verfassung des vereinten Deutschlands.

Nationalfeiertag ist der 3. 10., der Tag der deutschen Einheit.

1.1 Das Grundgesetz

► **Verfassung der Bundesrepublik Deutschland**

Das Grundgesetz trat am 24. Mai 1949 als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Es legt die wesentlichen staatlichen System- und Wertentscheidungen fest.

Das Grundgesetz (GG) steht über allen anderen Rechtsnormen der deutschen Gesetzgebung, z. B. den Verfassungen der Bundesländer. Über die Einhaltung und Auslegung der Bestimmungen des Grundgesetzes wacht das Bundesverfassungsgericht (↑S. 32). Eine Änderung des GG, welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die in den Art. 1 bis 20 GG niedergelegten Grundsätze (v. a. Grundrechte, Gewaltenteilung, Volkssouveränität und Bundesstaatsprinzip) berührt, ist nach Art. 79 Abs. 3 GG unzulässig („Ewigkeitsklausel“). Sonstige Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat.

Aufbau des Grundgesetzes

Präambel

Art. 1–19: Grundrechte

Art. 20–37: Bund und Länder

Art. 38–69: Aufgaben und Befugnisse der obersten Bundesorgane

Art. 70–82: Gesetzgebung des Bundes

Art. 83–91b: Ausführung der Bundesgesetze und Bundesverwaltung, Gemeinschaftsaufgaben

Art. 92–104: Rechtsprechung

Art. 104a–115: Finanzwesen

Art. 115a–115l: Verteidigungsfall

Art. 116–146: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1.2 Grundrechte und Verfassungsvorgaben

Die Grundrechte gewähren dem Bürger Schutz gegenüber staatlichen Zugriffen (**Abwehrrechte**) und **Teilhaberechte** durch Mitwirkungs-, ggf. auch Leistungsansprüche an den Staat. Die **Menschenwürde** (Art. 1 GG) ist die Fundamentalnorm des Grundgesetzes, die alle staatliche Gewalt bindet. Eingriffe in die Grundrechte sind nur möglich, wenn sie durch das Grundgesetz erlaubt sind. Jeder, der sich durch staatliches Handeln in seinen Grundrechten verletzt sieht, kann vor den Verwaltungsgerichten klagen bzw. das Bundesverfassungsgericht im Wege einer Verfassungsbeschwerde anrufen.

| Grundrechte | |
|--|---|
| Menschenrechte | Bürgerrechte |
| allgemeine Rechte, die jedem Menschen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit zukommen | allgemeine Rechte der Angehörigen des deutschen Staates |
| <i>Beispiel:</i> allgemeine Persönlichkeitsrechte | <i>Beispiel:</i> Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit |

Von den Grundrechten sind die **Staatszielbestimmungen** zu unterscheiden. Es sind bindende Bestimmungen der Verfassung, besonders an die staatlichen Organe gerichtet, die ihnen die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung sachlich umschriebener Ziele vorschreiben. Sie bilden die Richtschnur zur Auslegung der Gesetze, gewähren jedoch dem Bürger kein eigenes subjektives Recht. So verpflichtet Art. 20a GG den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere. Die Staatszielbestimmungen werden abgegrenzt von den **Staatsstrukturprinzipien** des GG (Art. 20 Abs. 1–3, Art. 28, ↑ S. 11).

Grundrechte in der historischen Entwicklung

- 1679 Habeas-Corpus-Akte:** Schutz vor willkürlicher Verhaftung; Recht, einem Richter vorgeführt zu werden.
- 1689 Bill of Rights:** Petitionsrecht und Recht auf ein schnelles und faires Gerichtsverfahren.
- 1776 Virginia Declaration of Rights:** Alle Menschen sind von Natur aus gleich und frei; ihr Leben und Eigentum sind unverletzlich.
- 1776 Amerikanische Unabhängigkeitserklärung:** Recht auf Leben und Streben nach Glück sind unveräußerlich.
- 1789 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der Französischen Revolution:** Recht auf Freiheit (liberté), Gleichheit (égalité), Meinungs-, Glaubens- und Gedankenfreiheit sowie Recht auf Eigentum.
- 1848 Paulskirchenverfassung:** Garantie von Freizügigkeit, Berufsfreiheit, Auswanderungsfreiheit, Briefgeheimnis, Meinungs- und Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit und Recht auf Eigentum.
- 1919 Weimarer Verfassung:** u. a. zusätzlich als soziale Grundrechte Anspruch auf Arbeit und auf Gesundheit.
- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verabschiedet von den UN:** Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz.

Das Grundgesetz (1949) knüpft an die Paulskirchenverfassung an, korrigiert die Weimarer Reichsverfassung und garantiert:

- **Freiheitsrechte:** z. B. freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2), Glaubensfreiheit (Art. 4), Meinungs-, und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 8 und 9).
- **Gleichheitsrechte:** z. B. Gleichberechtigung aller Menschen (Art. 3), gleiche Bedingungen für eheliche und nicht eheliche Kinder (Art. 6 Abs. 5), gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2).
- **Unverletzlichkeitsrechte:** Schutz vor staatlichen Eingriffen, z. B. Schutz der Menschenwürde (Art. 1), Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13),

Recht auf Eigentum (Art. 14), eingeschränktes Verbot von Ausbürgerung und Auslieferung (Art. 16), Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102).

- **Verfahrensrechte:** Rechtswegegarantie (Art. 19 Abs. 4), Anspruch auf einen gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1) und rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1), Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 104).

1.3 Staatsform und Staatsstrukturprinzipien

► Politische Ordnung

Deutschland ist eine Republik und eine Demokratie. Nach Art. 20 und 28 GG ist die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gekennzeichnet durch die Staatsstrukturprinzipien Rechtsstaat, Sozialstaat und Bundesstaat.

Staatsform

- **Republik:** Bei einer Republik ist das Staatsoberhaupt im Unterschied zur Monarchie auf begrenzte Zeit gewählt. Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland (↑ S. 31).
- **Demokratie:** Demokratie bedeutet Volksherrschaft, d. h., das Volk ist Träger der Staatsgewalt, die es in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Das Prinzip der Volkssouveränität ist in Art. 20 GG verankert. Wahlen müssen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt werden (Art. 38 GG). Das Grundgesetz kennt Formen der indirekten (repräsentativ-parlamentarischen) und der direkten Demokratie.

In der **repräsentativ-parlamentarischen Demokratie** werden die politischen Entscheidungen nicht von den Bürgern selbst getroffen, sondern von den in das Parlament (↑S. 24–28) gewählten Volksvertretern (Parlamentariern/Abgeordneten). Aufgrund der Erfahrungen der Weimarer Republik sieht das Grundgesetz – im Gegensatz zu den meisten Länderverfassungen (↑S. 22 f.) – nur bei Neugliederung des Bundesgebiets die direkte Beteiligung der Bürger per Volksabstimmung (**direkte Demokratie**) vor (Art. 29 GG).

Staatsstrukturprinzipien

Wesentliche Merkmale eines **Rechtsstaats** sind:

- **Gewaltenteilung:** Aufteilung der Staatsgewalt auf sich gegenseitig kontrollierende Teilgewalten der **Legislative** (gesetzgebende Gewalt: Parlament), **Exekutive** (vollziehende Gewalt: Regierung, Verwaltung, Militär, Polizei) und **Judikative** (richterliche Gewalt: unabhängige Richter). So soll ein Machtmissbrauch verhindert werden. Die drei Teilgewalten sind z. T. nicht strikt voneinander getrennt. Dies wird als **Gewaltenverschränkung** bezeichnet (↑S. 6 f.).

Beispiel: Parlamentarische Staatssekretäre der Bundesministerien gehören als Mitglieder des Bundestages (MdB) der Legislative und als Mitglied der Bundesregierung der Exekutive an.

Die bereits in Antike und Mittelalter und von J. Locke (1632–1704) in Grundzügen entwickelte Idee der Gewaltenteilung wurde von Ch. de Montesquieu (1689–1755) zur neuzeitlich-liberalen Gewaltenlehre weiterentwickelt.

- **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung:** Staatliches Handeln darf geltendem Recht nicht widersprechen (Vorrang des Gesetzes), der Staat darf grundsätzlich nicht ohne Rechtsgrundlage handeln (Vorbehalt des Gesetzes).

- **Gewährleistung von Grundrechten und Bindung des Staates daran** (↑S. 8f.).
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Eine Maßnahme des Staates muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- **Grundsatz der Rechtssicherheit:** Rechtsnormen müssen klar und beständig sein, sodass sich die Bürger darauf verlassen können.
- **Rechtsschutz** durch unabhängige Gerichte und Garantie der Justizgrundrechte (Art. 101–104 GG).
- **Widerstandsrecht:** Das Grundgesetz ist als „wehrhafte Demokratie“ ausgestaltet, in der jeder ein Widerstandsrecht gegen die Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung hat, sofern sie nicht anders bekämpft werden können.

Wesentliche Merkmale eines **Sozialstaats** sind:

- **soziale Gerechtigkeit:** Schutz der Schwachen und Schutz des Gemeinwohls gegen Individual- und Gruppenegoismen.
- **soziale Grundrechte:** Das Grundgesetz sichert nur wenige soziale Grundrechte zu.

Beispiel 1: Jede Mutter hat nach Art. 6 Abs. 4 GG Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Beispiel 2: Den unehelichen Kindern „sind die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ (Art. 6 Abs. 5 ff. GG)

- **soziales Handeln des Staates:** Mehrere Grundrechtsartikel fordern vom Staat soziales Handeln bzw. ermöglichen dies:

Beispiel 1: Aus Art. 1 GG lässt sich ableiten, dass der Staat allen Bürgern das materielle Existenzminimum sichern muss.

Beispiel 2: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG) verpflichten dazu, soziale Ungleichheiten zu beseitigen und für Gleichbehandlung zu sorgen.

Beispiel 3: Grund und Boden, Naturschätze und Produktions-